

Germaniae geschaffen. Auf der andern Seite aber fehlte es vorerst noch an einer Grundlage, die für die Frage der künftigen Finanzierung des Instituts eine dauernde Lösung dargestellt hätte. Eine solche bot vielmehr erst ein im Sommer 1947 zwischen den drei Ländern der amerikanischen Besatzungszone abgeschlossener Staatsvertrag, in dem sie die künftige Stellung der in ihren Gebieten gelegenen ehemaligen Reichsinstitute regelten. Dieser Vertrag, dessen Zustandekommen vor allem ein Verdienst des Ministerialdirigenten in der Bayerischen Staatskanzlei Prof. Dr. Friedrich Glum ist, sieht nämlich vor, daß die in Frage kommenden Institute von den drei Ländern, zu denen später noch das Land Bremen trat, gemeinsam übernommen und unterhalten werden sollten; dabei steht die treuhänderische Verwaltung jeweils dem Unterrichtsminister desjenigen Landes zu, in dem das einzelne Institut zur Zeit seinen Sitz hat, der jedoch bei seinen Maßnahmen an die Beschlüsse der Mehrheit eines durch ein besonderes Abkommen der beteiligten Unterrichtsminister gebildeten Verwaltungsrates gebunden ist. Für die Monumenta Germaniae bedeutet das, daß die nötigen Mittel zur Unterhaltung des Instituts, abgesehen von der Berliner und der Wiener Dienststelle, künftig zur Hälfte von Bayern, zu je einem Viertel von Württemberg-Baden und Hessen getragen werden. Aufsichtsinstanz ist der Bayerische Unterrichtsminister, dem auch die Ernennung des von der Zentraldirektion zu wählenden Präsidenten zusteht. Für diesen ist im bayerischen Staatshaushalt eine Stelle vorgesehen; er ist somit bayerischer Beamter.

Dies war die Situation, der sich die Zentraldirektion gegenüber sah, als sie am 3. und 4. September 1947 in München zu ihrer zweiten Jahrestagung zusammentrat. Außer den Vertretern der fünf deutschen Akademien — Goetz (Vorsitzender) für Leipzig, Aubin für Göttingen, Heimpel für Heidelberg, Rehm für München und Baethgen für Berlin — nahmen daran die auf der Tagung von 1946 kooptierten Mitglieder M. Grabmann und W. Holtzmann sowie als Gast und besonderer Vertreter des Präsidenten der Berliner Akademie F. Hartung teil. Für ihre Verhandlungen hatte sich die Zentraldirektion schon bei ihrer ersten Tagung auf den Standpunkt gestellt, daß die älteren, vor der nationalsozialistischen Periode in Kraft gewesenen Statuten einschließlich der Ordnung für die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Zentraldirektion wieder als bindend anzusehen seien. Neben der Festsetzung des Arbeitsplans sowie der Aufstellung der Grundsätze für seine Durchführung fielen somit in ihren Geschäftsbereich die Bestimmung der Abteilungsleiter, die Wahl ihrer eigenen Mitglieder mit Aus-